

Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) sowie § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 07.07.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die regioVHS Ganderkesee- Hude - nachstehend „VHS“ genannt – kündigt ihre Veranstaltungen und Kurse – nachstehend „Kurse“ genannt – in der Regel in einem Programmheft an. Das Programmheft erscheint 2 mal im Jahr, jeweils vor Beginn eines Semesters.
- (2) Für die Teilnahme an den Kursen ist eine Gebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dieser Gebührenordnung. Die für einen Kurs danach festgestellte Gebühr wird im Programmheft ausgewiesen. Die im Programmheft ausgewiesenen Gebühren sind verbindlich.
- (3) Die im Programmheft angegebenen Unterrichtsstunden („UStd.“) umfassen 45 Minuten Unterrichtszeit.
- (4) In begründeten Fällen kann die VHS Kurse durchführen, die nicht im Programmheft ausgewiesen sind. Ein begründeter Fall liegt z.B. vor, wenn kurzfristig auf aktuelle Themen reagiert werden soll. In diesen Fällen ist die in der jeweiligen Ankündigung des Kurses angegebene Gebühr maßgeblich.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin eines Kurses – nachstehend „Teilnehmer“ oder „TN“ genannt -.

§ 3 Erhebungszeitraum / Entstehung der Gebührenpflicht / Fälligkeit.

- (1) Erhebungszeitraum ist jeweils die im Programmheft bzw. der Ankündigung ausgewiesene Laufzeit eines Kurses.
- (2) Die Gebühr entsteht mit Beginn des jeweiligen Kurses.
- (3) Die Gebühr ist zur Zahlung fällig am ersten Kurstag. Abweichend von dieser Regelung wird bei Kursen gemäß § 4 Abs. 2 die Gebühr mit Beginn des zweiten Veranstaltungstages eines Kurses fällig.
- (4) Beträgt die Kursdauer mehr als 3 Monate, können die Gebühren in Raten gezahlt werden. Die Ratenhöhe wird im Programmheft ausgewiesen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 dieser Gebührenordnung errechnet sich aus einer Grundgebühr zuzüglich eines Regelbetrages, wobei der Regelbetrag nach der Teilnehmeranzahl gestaffelt wird – nachstehend „Teilnehmer-Staffel“ genannt.

Die Grundgebühr beträgt 3,50 €/Kurs.

Der Regelbetrag beträgt:

bei Kursen	mit 5 - 6 TN	mit 7 – 9 TN	ab 10 TN
	3,00 €/UStd.	2,30 €/UStd.	2,00 €/UStd.

- (2) Abweichend von der Regelung gemäß Abs. 1 beträgt der Regelbetrag bei folgenden Kursen mit besonderen Inhalten:

bei Kursen	mit 5-6 TN	mit 7-9 TN	ab 10 TN
a) Bereich Gesellschaftspolitik	1,65 €	1,30 €	1,10 €
b) Kochkurse	3,30 €	2,55 €	2,20 €
c) Autogenes Training, BodyGym	3,75 €	2,90 €	2,50 €
d) EDV-/PC-Kurse	4,65 €	3,60 €	3,10 €
e) Kurse, in denen Geräte benutzt werden	3,30 €	2,55 €	2,20 €
f) Langzeitkurse in Ganz- und Halbtagsform ab 15 Tage Dauer			
- Nichtabiturientenkurs (Abendkurs)		39,00 €/Monat	
- Nichtabiturientenkurs (Tageskurs)		49,00 €/Monat	
- Abendrealschulkurse		20,00 €/Monat	
- Hauptschulkurse		20,00 €/Monat	

Maßgeblich für die Berechnung des Regelbetrages ist die angemeldete Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt des zweiten Veranstaltungstages eines Kurses.

- (3) In besonderen Fällen erhöht sich die Gebühr gem. Abs. 1 und 2 um die zusätzlichen Kosten (z.B. Eintrittsgelder, Unterkunfts-, Verpflegungs- und / oder Fahrtkosten), dividiert durch die maßgebliche Mindestteilnehmerzahl der Teilnehmer-Staffel.
- (4) Werden von der VHS zusätzliche Leistungen erbracht, z.B. Ausgabe von Werkmaterial, wird hierfür eine gesonderte Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.
- (5) Die Höhe der Gebühren für Studienreisen und -fahrten, Seminare und Kulturveranstaltungen richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und wird im Einzelfall vom Bürgermeister auf Basis jeweils einer gesonderten Kalkulation festgesetzt.

- (6) Bei Kursen, die aus technischen oder methodischen Gründen weniger als fünf Teilnehmer zulassen, setzt der Bürgermeister die Gebühren auf Basis einer gesonderten Kalkulation fest.
- (7) Bei Auftragsmaßnahmen, also Maßnahmen, bei denen eine Kostenübernahme durch Dritte
- (8) (z. B. Agentur für Arbeit, Hartz IV- Maßnahmen, Arbeitgeber, Projektträger) erfolgt, werden die Gebühren vom Bürgermeister auf Basis einer gesonderten Kalkulation festgesetzt. Gebührenschuldner ist in diesen Fällen abweichend von § 2 der jeweilige Auftraggeber.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, für einzelne Kurse, die nicht den in Abs. 2 aufgeführten Kurskategorien zuzuordnen sind oder für Kurse, die in Kooperation mit anderen Volkshochschulen stattfinden, von dieser Satzung abweichende Gebühren festzusetzen.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Teilnehmer, die Inhaber eines Ermäßigungsausweises der Gemeinde Ganderkesee sind, Arbeitslose (Empfänger von ALG I und ALG II), Sozialhilfeempfänger, Schüler, Studenten (bis 30 Jahre), Auszubildende mit Kindergeldberechtigung sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende erhalten auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 20 %.
- (2) Aufgrund anderer als in Abs. 1 genannter Ermäßigungsausweise wird Gebührenermäßigung gewährt, sofern und soweit der Ermäßigungsbetrag von Dritten erstattet wird (z.B. Familien-Card einer Kommune).
- (3) Eine Kumulierung der Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2 erfolgt nicht.
- (4) Für Studienfahrten, -reisen und Langzeitkurse wird keine Ermäßigung gewährt. Gleiches gilt für zusätzliche erbrachte Leistungen i.S. von § 4 Abs. 3 und Abs. 4.
- (5) Nimmt ein Teilnehmer an einem Kurs erst nach Kursbeginn teil, so kann die Gebühr auf Antrag anteilig herabgesetzt werden.
Nimmt ein Teilnehmer nur zeitweise an einem Kurs teil, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 6 Erlass / Erstattung von Gebühren

- (1) Einem Teilnehmer werden Gebühren erlassen bzw. ein Teilnehmer erhält bereits gezahlte Gebühren erstattet, wenn
 - a) ein Kurs nicht stattfindet,
 - b) sich der Teilnehmer spätestens 3 Werktage vor Kursbeginn schriftlich bei der Geschäftsstelle der VHS abgemeldet hat,
 - c) der Teilnehmer eines Sprachkurses oder eines weiterführenden EDV-Kurses nach dem ersten Kurstag feststellt, dass für ihn der Kurs ungeeignet ist und er sich am darauffolgenden Werktag bei der Geschäftsstelle der VHS schriftlich abgemeldet hat,
 - d) der Teilnehmer sich bei nachfolgend beschriebenen Kursen / Veranstaltungen wie folgt abgemeldet hat:
 - bei einer Wochen- und Wochenendveranstaltung, die innerhalb der Gemeinden Ganderkesee, Harpstedt oder Hude stattfindet, 10 Tage vor Kursbeginn,

- bei einer Wochen- und Wochenendveranstaltung, die außerhalb der Gemeinden Ganderkesee, Harpstedt oder Hude stattfindet, 4 Wochen vor Kursbeginn,
 - bei Bildungsurlaubskursen 4 Wochen vor Kursbeginn,
 - bei Kursen, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, 14 Tage vor Kursbeginn.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. längerer Krankheit oder dauernder beruflichen Verhinderung) kann bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Erstattung der Gebühr ganz oder teilweise erfolgen. Das gleiche gilt bei Orts- und Zeitverschiebungen, bei Unterrichtsausfällen sowie bei wesentlichen Abweichungen des Kursinhalts vom Ausschreibungstext im Programmheft.
- (3) Der Gebührenerlass bzw. die Gebührenerstattung erfolgt in voller Höhe nur, wenn ein Kurs nicht stattfindet, in den übrigen Fällen erfolgt ein Gebührenerlass bzw. eine Gebührenerstattung nur in Höhe des Regelbetrages gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 2.

§ 7 Vollstreckung

Die Einziehung fälliger Gebührenforderungen erfolgt nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung ab dem 15.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.12.1993, zuletzt geändert am 19.12.2002, außer Kraft.

Ganderkesee, den 07. Juli 2005



Gemeinde Ganderkesee

Gerold Sprung
Bürgermeister

**1.Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS
Ganderkesee-Hude**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 23.09.2009 beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 2 Buchstabe f) der Gebührensatzung wird ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Teilnehmer, die Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte sind, erhalten für die Teilnahme an Kursen (ohne Veranstaltungen) auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf Kursgebühren, höchstens € 25,00. Die Ermäßigung bezieht sich nicht auf Sach- und Nebenkosten. Über eine Ermäßigung auf Gebühren für Veranstaltungen entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Rahmen der Ermächtigung nach § 4 Abs. 9 Gebührensatzung.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Ganderkesee, den 24.09.2009


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin



2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) sowie § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 22. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) In besonderen Fällen erhöht sich die Gebühr gem. Abs. 1 und 2 um die zusätzlichen Kosten (z.B. Eintrittsgelder, Unterkunfts- und/oder Verpflegungskosten, Fahrtkosten und/oder an Dozenten zu zahlende erhöhte Honorare i.S. der Honorarrichtlinien für Lehrkräfte der Volkshochschule Ganderkesee), dividiert durch die maßgebliche Mindestteilnehmerzahl der Teilnehmer-Staffel.

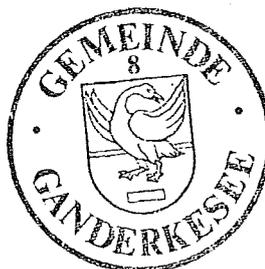
Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Ganderkesee, den 26. März 2012

Gemeinde Ganderkesee


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin



3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) sowie der §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen / Ergänzungen

Die Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude vom 07.07.2005, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.09.2009 und 2. Änderungssatzung vom 22.03.2012 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 1 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die regioVHS Ganderkesee-Hude, ein Regiebetrieb der Gemeinde Ganderkesee - nachstehend „VHS“ genannt -, kündigt ihre Veranstaltungen, Kurse und Vortragsreihen - nachstehend „Kurse“ oder einzeln „Kurs“ genannt - in dem zweimal im Jahr erscheinenden Programmheft - nachstehend „Programmheft“ genannt - und/oder auf der Internetseite der Gemeinde - nachstehend „Internetseite“ genannt - an - nachstehend „Kursankündigung“ genannt.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebühren

(1) Die Gebühr für einen Kurs errechnet sich aus einer einmaligen Grundgebühr zuzüglich eines Regelbetrages.

Der Regelbetrag kann nach Anzahl der Teilnehmer gestaffelt werden - nachstehend „Teilnehmer-Staffel“ genannt. Bei der Berechnung des Regelbetrages nach Teilnehmer-Staffel ist die am zweiten Veranstaltungstag angemeldete Teilnehmerzahl eines Kurses maßgeblich.

(2) Die Grundgebühr beträgt € 4,- pro Kurs.

Der Regelbetrag beträgt:

bei Kursen	mit 5-6 TN	mit 7-9 TN	ab 10 TN
	3,50 €/UStd.	2,60 €/UStd.	2,30 €/UStd.

(3) Abweichend von Abs. (2) beträgt der Regelbetrag bei folgenden Kursen mit folgenden besonderen Inhalten:

	mit 5-6 TN	mit 7-9 TN	ab 10 TN
a) Kurse im Bereich Gesellschaftspolitik	2,00 €	1,60 €	1,30 €
b) Kochkurse	3,65 €	2,85 €	2,50 €
c) Kurse über Autogenes Training, Body Gym	4,15 €	3,30 €	2,90 €
d) EDV-/PC-Kurse	5,00 €	4,00 €	3,50 €
e) Kurse mit Benutzung von Geräten	3,65 €	2,85 €	2,50 €

- (4) Der Regelbetrag kann bei Anfall zusätzlicher Kosten für den Kursleiter oder Veranstaltungsort erhöht werden um diese zusätzlichen Kosten, dividiert durch die in der maßgeblichen Teilnehmer-Staffel angegebene Mindestteilnehmerzahl.
- (5) Zusätzlich zur Gebühr können Kosten für Eintrittsgelder oder für Material (z.B. Werkmaterial, bei Kochkursen Lebensmittel) in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls erhoben werden.
- (6) Die Bürgermeisterin setzt in folgenden Fällen die Gebühren jeweils auf Basis einer gesonderten Kostenkalkulation fest:
 - a) für Studienreisen und -fahrten, Seminare und Kulturveranstaltungen,
 - b) für Kurse, die aus technischen oder methodischen Gründen weniger als fünf Teilnehmer zulassen,
 - b) für Kurse, bei denen eine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt (z.B. Agentur für Arbeit, Projektträger, Arbeitgeber), Gebührenschuldner ist in diesen Fällen abweichend von § 2 der jeweilige Auftraggeber.
- (7) Die Bürgermeisterin ist berechtigt, für einzelne Kurse, die nicht den in Abs. (3) aufgeführten Kurskategorien zuzuordnen sind oder für Kurse, die in Kooperation mit anderen Volkshochschulen oder Dritten stattfinden, von dieser Satzung abweichende Gebühren festzusetzen.
- (8) Die Höhe der Gebühr für den einzelnen Kurs ergibt sich aus der Kursankündigung auf der Internetseite und im Programmheft, wobei Grundgebühr und Regelbetrag in einem Betrag zusammengefasst werden. Weichen die Gebührenangaben im Programmheft von denen auf der Internetseite ab, ist maßgebliche Gebühr die auf der Internetseite genannte Gebühr."

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.02.2015 in Kraft. Bei Kursen, die am 01.02.2015 bereits begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die bei Kursbeginn maßgebliche Gebühr.

Ganderkesee, den 26.02.15


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), sowie §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. v. 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderung

Die Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 11.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Regelbetrag beträgt bei Kursen	mit 4 - 6 TN 3,85 €/UStd.	ab 7 TN 2,85 €/UStd.“
--	------------------------------	--------------------------

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Abweichend von Abs. (2) beträgt der Regelbetrag bei folgenden Kursen mit folgenden besonderen Inhalten:

	mit 4 - 6 TN	ab 7 TN
a) Kurse im Bereich Gesellschaftspolitik	2,20 €	1,90 €
b) Kochkurse	4,00 €	3,10 €
c) Kurse über Autogenes Training, Body Gym	4,55 €	3,65 €
d) EDV-/PC-Kurse	5,50 €	4,40 €
e) Kurse mit Benutzung von Geräten	4,00 €	3,10 €

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.07.2019 in Kraft.

Ganderkesee, den 05.02.2019

Alice Gerken
Bürgermeisterin

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 579), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie der §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.03.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen / Ergänzungen

Die Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude vom 07.07.2005, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.09.2009, 2. Änderungssatzung vom 22.03.2012, 3. Änderungssatzung vom 26.02.2015 und 4. Änderungssatzung vom wird wie folgt ergänzt:

§ 5 Abs. 1 wird um folgenden Unterabsatz ergänzt:

Begleitpersonen von Menschen mit Einschränkungen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“ oder „H“ haben, erhalten freien Eintritt bei Veranstaltungen und Kursen der regioVHS Ganderkesee-Hude.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Bei Kursen, die am 01.04.2020 bereits begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die bei Kursbeginn maßgebliche Gebühr.

Ganderkesee, den 13. März 2020

Alice Gerken
Bürgermeisterin